

Vorsorge für Selbständige

Vollmacht, Patientenverfügung, Ehevertrag,
Schenkung & Testament

- Notar Sebastian Mensch, LL.M., Ludwigsburg-

Gliederung

1. General- und Vorsorgevollmacht
2. Patientenverfügung
3. Ehevertrag
4. Vorweggenommene Erbfolge - Schenkung
5. Letztwillige Verfügungen - Erbvertrag und Testament

Generalvollmacht - Ausgangslage

- **Alter, Krankheit** oder **Unfall** können dazu führen, dass ein selbstverantwortetes Leben und Handeln unmöglich wird.
- Es gibt keine umfassende gesetzliche Vertretung für Ehegatten oder Angehörige.
- Kommt es zu einer Situation, die ein selbstbestimmtes Handeln (zumindest vorübergehend) hindert, gibt es nur zwei Möglichkeiten:
 - 1. gerichtliches Betreuungsverfahren
 - 2. Vorliegen einer General- und Vorsorgevollmacht

Generalvollmacht - Notvertretungsrecht

- Eine Vertretung für Ehegatten untereinander wurde 2023 **gesetzlich geregelt**.
- Gesetzliche Vertretung zwischen Ehegatten betrifft ausschließlich:
 - Gesundheitsfragen,
 - in dringenden Fällen,
 - so lange keine anderweitige Vertretung möglich ist.
- Notvertretungsrecht ausschließlich zur einmaligen Überbrückung in **medizinischen Notfallsituationen**.

Generalvollmacht - häufige Fragen

- **Wann** sollte ich eine **Vollmacht erteilen**?
 - Ab dem **18ten Geburtstag** sieht das Gesetz grds. keinen gesetzlichen Vertreter mehr vor.
 - Zu welchem **Zeitpunkt** eine (vorrübergehende) **Beeinträchtigung** eintritt ist **unbekannt**.
 - Vertretung in „guten Tagen“ kann sinnvoll sein:
 - **Beispiel:** *Ehefrau hat keine Zeit für einen Termin, der die Unterschrift beider Ehegatten erfordert. Ehemann kann den Termin mit Vollmacht wahrnehmen.*

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Können **mehrere Bevollmächtigte** eingesetzt werden?
 - **Ja**, bei entsprechend guten Vertrauensverhältnis.
- Wie vertreten mehrere Bevollmächtigte? Gibt es eine **Rangfolge**?
 - Empfehlenswert ist eine **gleichberechtigte Einzelvertretung**.
 - Eine Rangfolge kann nur indirekt, durch die zeitlich versetzte Aushändigung der Exemplare der Vollmacht, erreicht werden.

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Sind **mehrere Bevollmächtigte** für **verschiedene Aufgabenkreise** denkbar?
 - **Beispiel:** *Eltern wollen, dass Tochter (Steuerberaterin) finanzielle Fragen und Sohn (Krankenpfleger) persönliche Angelegenheiten regelt.*
 - **Empfehlung:** Nur als Wunsch oder im Innenverhältnis bestimmen
- Für **Selbständige** kann eine Trennung in Vorsorge- und Generalvollmacht sinnvoll sein.

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Was geschieht, wenn meine **Bevollmächtigten sich streiten?**
 - Vollmacht erfordert **Vertrauen** zum Bevollmächtigten, aber auch **zwischen den Bevollmächtigten**.
 - Vollmacht basiert auf einem Konsens- bzw. **Kooperationsgedanken**.
 - Grundsätzlich kann bei Einzelvertretung jeder Bevollmächtigte wirksam entscheiden
 - Das bedeutet: „Windhundprinzip“; **Ausnahme**: lebensverlängernde Maßnahmen.
 - Bei **eskalierendem Streit** wird das Betreuungsgericht die **Vollmacht widerrufen**.

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Welcher **Form** bedarf die Vollmacht?
 - **Notarielle Form** ist **zwingend** bei Grundbesitz (Haus, Wohnung etc.) oder Gesellschaftsvermögen.
 - **Notarielle Form** ist **empfehlenswert**, wenn:
 - mehrere Bevollmächtigte gewollt sind,
 - umfangreiches Vermögen oder Vermögen im Ausland vorhanden ist,
 - keine sonstigen Vollmachten bestehen,
 - ein fortgeschrittenes Alter der Vollmachtgeber vorliegt.
 - **Beglaubigung von Behörden** hat nicht die gleiche Wirkung, wie die notarielle Vollmacht.

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Wie **bewahre** ich die **Vollmacht auf**?
 - Alle Vollmachtsexemplare schickt der Notar dem Vollmachtgeber
 - Im Regelfall werden die Exemplare auch **beim Vollmachtgeber aufbewahrt**
 - Der **Vollmachtgeber entscheidet**, wann sie herausgegeben werden
 - Keine Aufbewahrung im Bankschließfach oder im Tresor

Generalvollmacht - häufige Fragen

- **Ab wann** und **wie lange** gilt die notarielle General- und Vorsorgevollmacht?
 - Grundsätzlich **ab sofort**. Sie kann auch in „guten Tagen“ zur Erleichterung des Alltags eingesetzt werden.
 - Die Vollmacht gilt in der Regel über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.
 - Ein **Widerruf der Vollmacht** ist jederzeit möglich.

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Wie **widerrufe** ich eine Vollmacht?
 - Widerruf ist **jederzeit** möglich
 - Vollmachtsexemplar ggf. **einfordern**
 - Vollmachtsexemplar **vernichten**
 - Notar, der die Vollmacht erstellt hat, den **Widerruf schriftlich mitteilen**
 - Verzeihung hinsichtlich dieser Vollmacht ist dann indes ausgeschlossen

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Zur **Verwendung** der General- und Vorsorgevollmacht **nach dem Tod**:
 - ist nur Kapitalvermögen und/oder bewegliches Vermögen im Nachlass **ersetzt** die General- und Vorsorgevollmacht (GuV) **den Erbschein**.
 - Soll ein **Nachlassgrundstück verkauft** werden, reicht die GuV; hier gilt eine neuere Rechtsprechung.
 - Einzig die **Verteilung unter den Erben** bzw. die schlichte Umschreibung auf die Erbengemeinschaft gehen mit der GuV nicht.

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Benötige ich neben der GuV **weitere Vollmachten**?
 - Zwingend benötigt wird keine weitere Vollmacht.
 - Die notarielle General- und Vorsorgevollmacht ist die „**Königin der Vollmachten**“.
 - Es kann praktisch sein, neben der GuV noch eine Bankvollmacht zu haben:
 - Banken begrüßen die Verwendung des eigenen Formulars.
 - Es erspart die **Mitnahme der Vollmachtsurkunde** für regelmäßige Bankgeschäfte.
 - **Erhöhte Missbrauchsgefahr** bei Bankvollmachten wegen Hinterlegung im Banksystem.

Generalvollmacht - häufige Fragen

- Was **kostet** eine notarielle General- und Vorsorgevollmacht?
- Kosten bestimmen sich nach der **Hälfte** des **Vermögens**.
- Verbindlichkeiten können nicht abgezogen werden.
- Kosten liegen zwischen **80,- EUR** bei Vermögen bis ca. 20.000,- EUR und 2.000,- EUR bei Vermögen über 2 Mio. EUR.

Generalvollmacht - Zusammenfassung

- Ohne Vollmacht = gerichtliches Betreuungsverfahren!
- Sind Vertrauenspersonen vorhanden, empfiehlt sich immer und frühzeitig eine General- und Vorsorgevollmacht zu errichten.
- Setzen Sie alle **Vertrauenspersonen gleichberechtigt** ein.
- Verwahren Sie die Vollmacht selbst und informieren die Bevollmächtigten.

Patientenverfügung - Anwendungsfälle

- Die Patientenverfügung ist die Niederschrift des eigenen Willens zu der Frage, ob **lebensverlängernde Maßnahmen** gewollt sind.
- Maßgebliche Situation:
 - in einem unabwendbaren Sterbeprozess,
 - im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit,
 - weit fortgeschrittener Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) mit Verlust der Fähigkeit Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen,
 - Gehirnschädigung, bei welcher die Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Patientenverfügung - Form und Inhalt

- Die Patientenverfügung kann grundsätzlich schriftlich verfasst werden.
 - Notarielle **Beglaubigung** bzw. Beurkundung sind **fakultativ** möglich.
- Regelungen zu gewollten Behandlungsmethoden sollten innerhalb der Vollmacht geregelt sein oder mit den Bevollmächtigten geklärt werden.
- Empfehlenswert ist es die Patientenverfügung dem Bevollmächtigten in Verwahrung zu geben.

Patientenverfügung - Zusammenfassung

- Eine Patientenverfügung ist **sinnvoll**, wenn Sie gefestigt wissen, dass keine künstliche Lebensverlängerung gewollt ist.
- Die Patientenverfügung muss nicht notariell errichtet werden.
- Das Thema Organspende sollte im Rahmen der PatV angesprochen werden.
- Die Patientenverfügung sollte regelmäßig (je Dekade) auf Richtigkeit und Fortbestand des Willens hin geprüft werden.

Ehevertrag - Ausgangslage

- Durch einen Ehevertrag können **Scheidungsfolgen** vorab geregelt werden:
 - Güterstand (modifizierte Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung etc.)
 - Regelungen zum Unterhalt (nachehelich; eingeschränkt auch Kindesunterhalt)
 - Vermögenszuordnungen nach Scheidung/Trennung
 - Umfang des Versorgungsausgleichs
 - Ggf. ein Erb- und Pflichtteilsverzicht
- Regelungen sind unter Umständen auch für **nicht verheiratete Partner** wichtig.

Ehevertrag - Wann?

- Bei **Bestand eines Unternehmens** zum Schutz vor Zugewinnausgleichsansprüchen.
- Bei **selbständiger Tätigkeit** zur haftungsoptimierten Vermögensverteilung.
- Bei bestehenden oder erwartbaren **großen Vermögensunterschieden**.
- Bei gewollten Vermögenserwerb mit **unterschiedlichen Eigenkapital**.
- Bei Patchworkkonstellationen oder bei Spät- bzw. **Zweitehen** zum Schutz vor ungewollten Vermögensabflüssen.

Ehevertrag - Zusammenfassung?

- Für einen Ehevertrag ist eine **individuelle Beratung** erforderlich.
- Ein wirksamer Ehevertrag muss **notariell beurkundet** werden.
- Bei **unternehmerischer Tätigkeit** oder **großer Vermögensunterschiede** innerhalb der Partnerschaft ist eine Regelung angezeigt.
- Beim Vorhandensein von betreuungsbedürftigen Kindern oder bei der Erwartung von Kindern sind die **Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt**.

Vorweggenommene Erbfolge - Ausgangslage

- **Antriebsfedern** für eine vorweggenommene Erbfolge bzw. Schenkung sind:
 - **Steuerliche Optimierung**
 - Ausnutzen der Freibeträge durch (regelmäßige) Schenkungen
 - Glättung der ehelichen Vermögensmassen durch:
 - Ehebedingte Zuwendungen oder güterrechtliche Gestaltung
 - **Schutz des Vermögens** vor bspw. Gläubigern (Haftungsoptimierung) oder Pflichtteilsberechtigten
 - Sorge vor dem **Sozialregress im Pflegefall**

Vorweggenommene Erbfolge - Beispiel

- **Beispiel:** Ehegatten mit zwei Kindern besitzen ein Haus (**600.000,- EUR**), eine vermietete Eigentumswohnung (**200.000,- EUR**) und **100.000,- EUR** Geldvermögen. Vorhanden ist ein „**Berliner Testament**“.
- **Problem:** Freibetrag der Kinder ist jeweils 400.000,- EUR. Das zu vererbende Vermögen beim Tod des letzten Ehegatten ist indes 900.000,- EUR.
- **Lösung:** Übertragung der Eigentumswohnung gegen Nießbrauch an eines oder beide Kinder und begleitende Testamentsgestaltung.

Vorweggenommene Erbfolge - Beispiel

- **Beispiel:** Ehegatten mit einem Kind haben ein Haus (400.000,- EUR).
- **Problem:** Ehegatten befürchten Pflegebedürftigkeit und Hausverkauf
- **Lösung:** Übertragung des Hauses gegen Nießbrauch an das Kind.
- **Aber:**
 - Die Eltern können das Haus nicht mehr verkaufen um Geld zu generieren
 - Bis 10 Jahre nach Schenkung ist der Sozialregress noch möglich (Verarmung)

Vorweggenommene Erbfolge - Beispiel

- **Beispiel:** Ehegatten haben zwei Kinder. Dem Ehemann gehört das Haus (800.000,- EUR). Weiteres Vermögen besteht nicht.
- **Problem:** Freibetrag der Ehefrau 500.000,- EUR. Selbstnutzung > 10 Jahre?
- **Lösung:** Ehebedingte Zuwendung $\frac{1}{2}$ Haus an Ehefrau.
- **Oder:** Ehegatten haben nur 1 Kind und ein Elternteil hat das Haus
 - Auch hier macht ehebedingte Zuwendung Sinn

Vorweggenommene Erbfolge - Beispiel

- **Beispiel:** Ehegatten haben zwei Kinder. Der Ehemann hat noch einen einseitigen Abkömmling. Haus gehört dem Ehemann (Wert: 600.000,- EUR).
- **Problem:** Einseitiger Abkömmling soll möglichst nichts erhalten.
- **„Lösung“:** keinesfalls Ehebedingte Zuwendung an Ehefrau - § 2325 Abs. 3 BGB
- **Besser:** Schenkung des Hauses an eines oder beide (gemeinsame) Kinder.
 - Achtung: **Kein** Nießbrauchsvorbehalt und wohl kein Wohnrecht.

Vorweggenommene Erbfolge - Zusammenfassung

- Wegen bestehender gesetzlicher Fristen ist eine frühzeitige Beratung zu empfehlen.
- Eine vorweggenommene Erbfolge bzw. Schenkung sollte immer zusammen mit der Testamentsgestaltung geplant werden.
- **Vermietete Objekte** eignen sich gut zur vorweggenommenen Erbfolge.

Letztwillige Verfügungen - Ausgangslage

- Zu einer guten **Vorsorgeberatung** gehört auch die Besprechung von testamentarischen Möglichkeiten:
 - Ist die gesetzliche Erbfolge gewollt?
 - Wie kann Pflichtteilsansprüchen begegnet werden?
 - Brauche ich für meine minderjährigen Kinder eine Vormundbenennung?
 - Welche steuerlichen Folgen sind zu beachten?
 - Wie gestalte ich den Unternehmensübergang?
 - Wie schütze ich das Familienvermögen vor Drittinteressen?
 - Wer hilft mir bei der Abwicklung und Verwaltung des Nachlasses usw.?

Letztwillige Verfügungen - ges. Erbfolge

- Ist die **gesetzliche Erbfolge** gewollt?
 - Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt der überlebende Ehegatte mit den Kindern je $\frac{1}{2}$
 - Gibt es keine Kinder erbt der Ehegatte mit den Eltern oder **Geschwistern** des verstorbenen Ehegatten zu $\frac{3}{4}$ der Ehegatte und $\frac{1}{4}$ die Verwandten des anderen
 - Besteht keine Ehe, erbt der Lebensgefährte gar nicht
 - Bei **Patchworkfamilien** gleicht die gesetzliche Erbfolge einem „Glücksspiel“

Letztwillige Verfügungen - Vermögensübergang

- Was geschieht wenn **mehrere Personen erben**?
 - Es entsteht eine **Erbengemeinschaft** (z.B. aus überlebenden Ehegatten und Kind)
 - In der Erbengemeinschaft herrscht das **Einstimmigkeitserfordernis**
- Eine Erbengemeinschaft kann für einen **Unternehmensübergang** steuerlich schädlich sein - hier ist steuerliche und notarielle **Beratung essentiell.**

Letztwillige Verfügungen - Ausschlagung

- **Vorsicht** bei schnellen und unüberlegten **Ausschlagungen**?
 - Gewollt ist oft, dass der Ehegatte „**auch ohne Testament**“ Alleinerbe wird. Schlagen die Kinder die Erbschaft vorschnell aus, ist es denkbar, dass „unbekannte“ Verwandte des verstorbenen Ehegatten (mit-)erben.
 - Die **Ausschlagung** ist in diesem Fall **unumkehrbar**.
 - Die Ausschlagung sollte nicht zur Reparatur fehlender Testamente genutzt werden.
 - Die Ausschlagung hat eine kurze **Frist (idR 6 Wochen)**, die nicht zum vollständigen Überblick ausreichend ist.

Letztwillige Verfügungen - Pflichtteil

- Wie kann **Pflichtteilsansprüchen** begegnet werden?
- Pflichtteilsberechtigte sind der Ehegatte, die Kinder und ggf. Eltern.
- Ausgeschlossen werden kann ein Pflichtteilsanspruch nicht; Verzicht ist möglich.
- Durch Wahl des **Güterstandes** und/oder **Verschiebung des Vermögens** kann auf unliebsame Pflichtteilsansprüche (z.B. einseitiger Abkömmlinge) reagiert werden - Achtung bei **Patchworkkonstellationen**.

Letztwillige Verfügungen - Steuern

- **Beispiel:** Ehegatten haben ein Kind, ein Haus (500.000,- EUR) und 100.000,- EUR Geldvermögen. Sie wollen oder haben das „Berliner Testament“.
- **Problem:** Freibetrag des Kindes ist 400.000,- EUR. Das vererbte Vermögen beim Tod des letzten Ehegatten indes 600.000,- EUR.
- **Lösung:** Erbeinsetzung des Kindes auf den Tod jedes Ehegatten und Sicherung des überlebenden Partners durch Testamentsvollstreckung und Nießbrauch.

Letztwillige Verfügungen - Drittinteressen

- Schutz vor **Drittinteressen**?
- Unter Drittinteressenten werden **Schwiegerkinder, Ex-Ehegatten** bzw. auch Institutionen wie der **Sozialleistungsträger** oder z.B. **Sekten** verstanden.
- Die **gesetzliche Erbfolge reicht nie.**
- Denkbare Konstrukte sind:
 - Herausgabevermächtnisse
 - Vor- und Nacherbfolge usw.

Letztwillige Verfügungen - Zusammenfassung

- Testamentsgestaltung ist sehr individuell, **professionelle Beratung** ist wichtig.
- Ein notarielles Testament ersetzt den Erbnachweis und spart damit **Zeit und Kosten**.
- Die gesetzliche Erbfolge entspricht oft nicht den Bedürfnissen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt Daten

- **Notar Sebastian Mensch, LL.M.**

**Notare Mensch & Haf
Solitudestraße 49
71638 Ludwigsburg**

**Tel.: 07141/ 2589500
Fax: 07141/ 2589555**

**info@notare-mh.de
www.notare-mh.de**